

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Online-Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre, B.A.
Hochschule:	Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Standort:	Wilhelmshaven
Datum:	25.09.2024
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die ePrüfungsformate müssen in den PO geregelt sein und zur Sicherung der Integrität von Prüfungen alle Anforderungen aus § 7 IV NHG erfüllen. (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

I. Auflagen

Auflage 1 - Regelung von Prüfungsarten in den Ordnungsmitteln der Hochschule (§ 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die ePrüfungsformate müssen in den PO geregelt sein und zur Sicherung der Integrität von Prüfungen alle Anforderungen aus § 7 IV NHG erfüllen. Die Modulbeschreibungen müssen zutreffende Angaben über die tatsächlich eingesetzte Form der Prüfung enthalten. Stets muss der Kompetenzbezug der eingesetzten Prüfungsform sichtbar werden. Durch ausdrückliche Regelung sollte sichergestellt werden, dass grundsätzlich nur eine Prüfung je Modul vorgesehen ist." (Akkreditierungsbericht, S. 20).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann S. 19f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule eine überarbeitete und verabschiedete Fassung des allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung ein, in dem in § 8 Abs. 20 geregelt ist: "Prüfungen, können auch in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden, soweit die Prüfungsform dazu geeignet ist. Das Nähere regelt eine ergänzende Ordnung." Die Hochschule gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sich die im zuvor zitierten Passus erwähnte Ordnung zurzeit in Erarbeitung/ Abstimmung befinde. Der Akkreditierungsrat begrüßt die seitens der Hochschule unternommenen Schritte zur rechtssicheren Ausgestaltung der ePrüfungsformate. Da die Hochschule zum Zeitpunkt der Antragsstellung die entsprechende Ordnung noch nicht eingereicht hat, bleibt dieser Teil der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage bestehen.

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme weiter aus, dass sich die Fachlehrenden des Online-Studiengangs über die Transparenz und den jeweiligen Kompetenzbezug von Prüfungsformen verständigt hätten. Als Ergebnis sei die Darstellung der Prüfungsform(en) je Modul, wie sie als Anlage 2 der BPO bekannt ist, aktualisiert worden und solle nach Verabschiedung zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft treten. Zur Optimierung der Transparenz von Prüfungsanforderungen seien die möglichen Prüfungsformen je Modul auf eine, in Einzelfällen auf zwei mögliche Prüfungsformen begrenzt worden. Dabei sei besonderer Wert auf den Kompetenzbezug der jeweiligen Prüfungsform gelegt worden. Auch die vom Gutachtergremium monierte Sammelprüfungsform der „Kursarbeit“ entfalle zukünftig. Jedes Modul schließe damit grundsätzlich mit einer Prüfungsleistung ab, die – sofern mehr als eine Prüfungsform möglich sei – verbindlich vor Semesterbeginn verkündet werde. Die Hochschule belegt dies mit einer entsprechenden Übersicht in den Anlagen zur Stellungnahme sowie einem Verweis auf das aktualisierte Modulhandbuch. Der Akkreditierungsrat erachtet diese Änderungen als nachvollziehbar und plausibel: Die Anpassungen sorgen für ein erhöhtes Maß an Transparenz bzgl. der Prüfungsgestaltung. In Verbindung mit der Regelung des § 4 Abs. 2 des besonderen Teils der Bachelorprüfungsordnung wissen die Studierenden zu Semesterbeginn, welche Prüfungsart Anwendung findet, sollten im Modulhandbuch mehrere Prüfungsarten angegeben sein. Die Prüfungsarten erscheinen im Hinblick auf den Aspekt der Kompetenzorientierung sinnvoll gewählt. Aus diesem Grund streicht der Akkreditierungsrat die Sätze 2 bis 4 der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsbericht beschreibt auf S. 15, dass das Gutachtergremium mehr Einblicke in Online-Module und die tatsächliche Nutzung der Online-Möglichkeiten habe erhalten wollen, um Beispiele für

(im Selbstbericht, Band I, S. 8, ausdrücklich erwähnte) lernförderliche multimediale Elemente ansehen zu können. Dies sei jedoch mit Verweis auf Datenschutzgründe abgelehnt worden. In ihrer Stellungnahme stellt die Hochschule diesen Sachverhalt richtig und gibt an, dass dem Gutachtergremium im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Einblicke in zwei Studienmodule inklusive der lernförderlichen multimedialen Elemente, jedoch ohne jegliche Studierendendaten, gewährt worden sei. Die Hochschule erläutert hierzu, dass sie den Studierenden gegenüber eine Sorgfaltspflicht habe und ohne Vorankündigung keine Live-Einblicke in Studienmodule inkl. Daten (d.h. Klarnamen, Profildaten und ggf. Teilnahme an interaktiven Elementen) geben könne. Der Akkreditierungsrat erachtet dies als nachvollziehbar und geht aufgrund dieser Ausführungen davon aus, dass das besondere Profilmerkmal des Fern- bzw. Online-Studiums angemessen begutachtet werden konnte.

